



CRAILSHEIM

Polzeiverordnung Fränkisches Volksfest

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg vom 06.10.2020 (letzte Änderung, GBl. S. 735) erlässt die Stadt Crailsheim als Ortpolizeibehörde, nachdem der Gemeinderat am 17.11.2022 gemäß § 23 Abs. 2 Polizeigesetz Baden-Württemberg zugestimmt hat, folgende Polizeiverordnung:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt für das Fränkische Volksfest.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in dem beigefügten Plan umgrenzt. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Das Festgelände ist der mit Zelten, Biergärten, Verkaufsständen, Schaubuden, Fahrgeschäften und anderen Einrichtungen belegte Bereich des Volksfestplatzes einschließlich der dortigen Verkehrsflächen.

§ 2 Geltungsdauer und Betriebszeiten

- (1) Diese Verordnung gilt bezüglich des Fränkischen Volksfestes jeweils vom Freitag 12:00 Uhr bis jeweils Montag 24:00 Uhr (4 Tage).
- (2) Gaststättenbetriebe auf dem Fränkischen Volksfest dürfen mit dem Verkauf und Ausschank am Freitag vor dem Eröffnungstag nicht vor 12:00 Uhr, an den übrigen Tagen nicht vor 10:00 Uhr beginnen. Gleiches gilt für die Schausteller- und Dienstleistungsgeschäfte.
- (3) Betriebsschluss auf dem Fränkischen Volksfest ist an allen Tagen um 03:00 Uhr.
- (4) Der Ausschank und die Musikdarbietungen in den Zeltbetrieben sind um 01:30 Uhr zu beenden; am Montag um 24:00 Uhr. Der Ausschank außerhalb der Zeltbetriebe auf dem Vergnügungspark ist um 03:00 Uhr zu beenden. Musikende außerhalb der Zeltbetriebe ist um 00:15 Uhr.
- (5) Die Stadt Crailsheim ist berechtigt, in besonderen Fällen die Betriebszeiten abweichend von den Absätzen 1 - 4 festzusetzen.

(6) Außerhalb der Betriebszeiten ist Unberechtigten der Aufenthalt auf dem Festplatz untersagt.

§ 3 Fahrverkehr

(1) Im Geltungsbereich der Verordnung ist der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art (auch das Radschieben und das Fahren mit Skateboards, Inlineskatern und dgl.) sowie das Reiten verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Sicherheitskräfte sowie für Krankenfahrstühle.

(2) Fahrzeugen, die zur Belieferung oder zur Durchführung besonderer Arbeiten oder Aufgaben benötigt werden, kann auf Antrag durch die Stadt Crailsheim eine widerrufliche, nicht übertragbare Erlaubnis zum Befahren erteilt werden. Das Fahren ist nur in Schrittgeschwindigkeit erlaubt.

(3) Der Aufenthalt der nach Abs. 2 mit einem Erlaubnisschein versehenen Fahrzeuge ist auf die zum Be- und Entladen oder die zur Durchführung der besonderen Arbeiten und Aufgaben erforderliche Zeit zu beschränken. Fahrzeuge, die über diese Zeit hinaus abgestellt bleiben oder offensichtlich zu einem anderen als dem angegebenen Zweck benutzt werden, können auf Kosten und Gefahr des Halters abgeschleppt werden. Zudem kann der Erlaubnisschein eingezogen werden.

(4) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den als Parkplätze gekennzeichneten Flächen geparkt werden. Verbotswidrig geparkte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Fahrzeughalters abgeschleppt werden.

(5) Für Taxistandplätze ist eine gesonderte behördliche Zulassung (Zeichen 229 - § 41 StVO) erforderlich. Taxen dürfen nur an diesen Standorten bereitgestellt werden. Diese dürfen ausschließlich von Taxiunternehmen i.S.d. § 47 PBefG angefahren werden.

§ 4 Verhalten der Besucher

(1) Im Geltungsbereich der Verordnung hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.

(2) Bauliche Anlagen, Anlagenteile oder sonstige Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt und nicht beschädigt, zerstört, beschriftet, bemalt, beklebt oder in anderer Weise verunstaltet werden.

(3) Den Anordnungen der Ortspolizeibehörde und des Polizeivollzugsdienstes ist Folge zu leisten. Gleiches gilt für Sicherheitsdienste und Helfer im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben.

(4) Alle Zugänge, Abgänge, Rettungswege sowie Aufstell- und Entfaltungsflächen für Feuerwehr und Rettungsdienst sind freizuhalten.

(5) Besuchern ist insbesondere nicht erlaubt:

1. Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zu Verletzungen führen von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich zu führen, zu benutzen, zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen. Dazu gehören insbesondere Reizsprühgeräte, Elektroschockgeräte, Laserpointer, ätzende, leicht entzündliche, gesundheitsschädigende und färbende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen, Baseballschläger und ähnliche Sportgeräte sowie sperrige Gegenstände wie Fahnen oder Plakatträger. Beschicker und Schausteller dürfen Sportgeräte und sperrige Gegenstände benutzen, sowie sie für Darbietungen und zur Präsentation benötigt werden. Die Bestimmungen des Waffengesetzes bleiben davon unberührt.
2. Glasflaschen sowie Trinkbehältnisse aus Glas mitzubringen,
3. Liedgut, mit rassistischem, fremdenfeindlichen oder sonstigem volksverhetzendem, diskriminierendem oder beleidigendem Inhalt zu singen, mit Wiedergabegeräten abzuspielen oder zu verbreiten,
4. rassistisches, fremdenfeindliches oder sonstiges volksverhetzendes diskriminierendes oder beleidigendes Propagandamaterial mitzuführen und/oder zu verbreiten/zu verteilen,
5. in offensichtlich alkoholisiertem Zustand oder erkennbar unter der Einwirkung berauschender Mittel das Festgelände zu betreten oder sich dort aufzuhalten.
6. Bereiche zu betreten, die erkennbar nicht für Besucher zugelassen sind,
7. mit Gegenstand zu werfen,
8. ohne Genehmigung Feuer zu entfachen, Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen, Leuchtkugeln, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen bzw. abzuschießen,
9. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehen Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielflächen und deren Umfriedung, Absperrung, Beleuchtungsanlage, Kamerapodeste, Bäume, Masten und Dächer zu betreten oder zu be- bzw. übersteigen,
10. ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erregen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Besucher erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen,
11. Überflüge und Aufstiege mit Drohnen und Kleinflugzeugen vorzunehmen.
12. zur Gasbefüllung vorgesehene Gegenstände dürfen nur mit einem nicht brennbaren Gas befüllt werden.
13. nicht genehmigte Flyer und Werbung zu verteilen,
14. außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichten,

15. Versammlungen durchzuführen,

16. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt, beklebt oder in einer anderen Weise verunstaltet,

(6) Das Sicherheitspersonal ist berechtigt Taschenkontrollen durchzuführen und nicht zulässige Gegenstände nach eigenem Ermessen für die Dauer des Festbesuches einzuziehen. Dazu gehören insbesondere die unter Abs. 5 Ziffer 1, 2, 3 und 4 genannten Gegenstände.

(7) Außerhalb der zugewiesenen Standflächen ist das Feilbieten von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Aufsuchen von Bestellungen, die Durchführung von Werbemaßnahmen und die Veranstaltungen von Vergnügungen verboten. Dies gilt auch für nicht gewerbsmäßige Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Tätigkeiten.

(8) Betteln und Hausieren ist auf dem gesamten Geltungsbereich untersagt.

§ 5 Höchstbesucherzahlen

Soweit erforderlich werden für die Gaststättenbetriebe die höchstzulässigen Besucherzahlen festgesetzt. Die Wirte haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die festgesetzten höchstzulässigen Besucherzahlen zu keiner Zeit überschritten werden und die Ein- und Ausgänge (auch Notausgänge) sowie die Gänge innerhalb der Betriebe stets frei bleiben.

§ 6 Feuerstellen

(1) Feuerstellen sind so zu errichten und zu betreiben, dass durch sie kein Brand verursacht oder Dritte geschädigt werden können.

(2) Das Anfachen von Feuerstellen mittels Spiritus oder ähnlicher leicht brennbarer Flüssigkeiten ist untersagt.

§ 7 Jugendschutz

Kindern unter 6 Jahren ist der Aufenthalt in den Festhallen auch in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur bis 20.00 Uhr erlaubt. Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Anwesenheit auf dem Fränkischen Volksfest nach 20.00 Uhr, Jugendlichen unter 16 Jahren nach 22.00 Uhr nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 (BGBl I S. 2730, BGBl I 2003 S. 476) in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 8 Aufenthalt hinter dem Festbetrieb

Unberechtigte dürfen sich nicht hinter den Festbetrieben und im Bereich der Wohnwagen aufhalten.

§ 9 Meldung von Unfällen

Unfälle und Betriebsstörungen, die sich ereignen und die eine mögliche Gefahr für Festbesucher oder Fahrgäste darstellen oder Außenwirkung haben, sind durch den Betriebsinhaber oder seinen Vertreter unverzüglich der Polizeiwache Crailsheim zu melden.

§ 10 Anordnungen für den Einzelfall

Die Stadt Crailsheim kann zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum und Besitz oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft stets Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 11 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 sich im Festgebiet und in den an das Festgebiet angrenzenden Bereichen so verhält, dass andere Personen geschädigt, gefährdet, belästigt oder behindert werden,
2. entgegen § 4 Abs. 2 bauliche Anlagen, Anlagenteile oder sonstige Einrichtungen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, beschädigt, zerstört, beschriftet, bemalt, beklebt oder in anderer Weise verunstaltet,
3. entgegen § 4 Abs. 3 den Anordnungen der Ortpolizeibehörde sowie des Polizeivollzugs- und Sicherheitsdienstes bzw. deren Helfern nicht Folge leistet,
4. entgegen § 4 Abs. 4 Zugänge zum und Abgänge vom Festgebiet sowie Rettungswege, Aufstell- und Entfaltungsflächen für Feuerwehr und Rettungsdienst nicht freihält,
5. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 1 Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach gefährlich sind, mit sich führt, benutzt, bereithält oder verteilt,
6. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 2 Glasflaschen sowie Trinkbehältnisse aus Glas auf das Festgelände mitbringt,
7. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 3 Lieder mit rassistischem, fremdenfeindlichem oder sonstigem volksverhetzendem, diskriminierendem oder beleidigendem Inhalt singt, abspielt oder verbreitet,

8. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 4 rassistisches, fremdenfeindliches oder sonstiges volksverhetzendes, diskriminierendes oder beleidigendes Propagandamaterial mitführt und/oder verbreitet/verteilt,
 9. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 5 erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder berauschender Mittel das Festgebiet betritt oder sich darin aufhält,
 10. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 6 Bereiche betritt, die nicht für Besucher zugelassen sind,
 11. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 7 mit Gegenständen wirft,
 12. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 8 Feuer entfacht oder Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen, Leuchtkugeln, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnische Gegenstände mitführt, abbrennt oder abschießt,
 13. entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 9 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielflächen und deren Umfriedung, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten und Dächer betritt, be- oder übersteigt,
 14. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 10 ohne berechtigten Anlass vermeidbaren Lärm verursacht,
 15. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 11 Überflüge mit Drohnen und Kleinflugzeugen vornimmt,
 16. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 12 brennbares Gas verwendet,
 17. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 13 nicht genehmigte Flyer und Werbung verteilt,
 18. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 14 die Notdurft verrichtet,
 19. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 15 Versammlungen durchführt,
 20. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 16 bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt, beklebt oder in einer anderen Weise verunstaltet.
 21. sich entgegen § 4 Abs. 6 den Taschenkontrollen widersetzt.
 22. entgegen § 4 Abs. 7 außerhalb der zugewiesenen Standplätze/Standflächen und ohne behördliche Erlaubnis Waren aller Art verkauft, Speisen und Getränke verabreicht und gewerbliche Leistungen anbietet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 PolG BW und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 5 Euro bis höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich des Fränkischen Volksfestes vom 16.07.2010 außer Kraft.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Crailsheim, 17. November 2022

gez. Dr. Christoph Grimmer

Oberbürgermeister